Dieses Buch bietet Beratern, Ruhestandsplanern, aber auch Erblassern und Erben, die für den Ernstfall vorsorgen möchten, einen guten Überblick mit wertvollen Tipps und Tricks. Das Thema „Erben und Schenken“ wirft viele Fragen auf, mit denen jeder im Laufe der Zeit konfrontiert wird. Nach einer Kurzübersicht zu „Wer erbt was?“ und „Wie ist das Erbe zu versteuern?“ werden hier vor allem die Gestaltungsmöglichkeiten und Steuersparmöglichkeiten thematisiert.

Praxisnahe Beispiele veranschaulichen die Thematik, sodass Worte wie „Vervielfältiger“, „Überkreuzregelung“ und „Todesfallverrentung“ keine Fremdworte mehr für Sie sind.

Guntram Overbeck, Finanzökonom, arbeitet seit 2007 bei der Helvetia schweizerische Lebensversicherungs-AG, ist Leiter des Produktmanagements Leben und Leiter der Helvetia Leben Akademie.

Guntram Overbeck

Nachlass und Steuern

Vermögensübertragung mit Versicherungslösungen

Erben und Schenken

Die Gesamtausgabe erhalten Sie unter

https://bit.ly/2RLSNES

VVW

Inhaltsverzeichnis

1 Grundzüge Erbrecht 1

2 Grundzüge Erbschaftsteuer 4

2.1 Schenkung mit Vetorecht 6

2.2 Steueroptimiertes Vererben 8

2.3 Steuerfreie Anlage 9

Abbildungsverzeichnis 16

1 Grundzüge Erbrecht

Da der Schwerpunkt in diesem Buch nicht auf dem Erbrecht und der Erbschaftsteuer liegt, sollen hier lediglich die Grundzüge beschrieben werden!

Wenn ein Erblasser kein Testament oder Erbvertrag zu Lebzeiten gemacht hat, greift automatisch die gesetzliche Erbfolge. Die Erbquote richtet sich nach dem sogenannten Ordnungs- und Stammprinzip.Zuerst erhält die erste Ordnung das Vermögen. Hierbei werden eheliche, uneheliche und Adoptivkinder gleichbehandelt.

Alle Erben der ersten Ordnung erben zu gleichen Teilen. Wenn nun ein Kind des Erblassers verstorben ist, dieses aber eigene Kinder hatte, treten die Enkel in die Fußstapfen der Eltern (Stammprinzip).

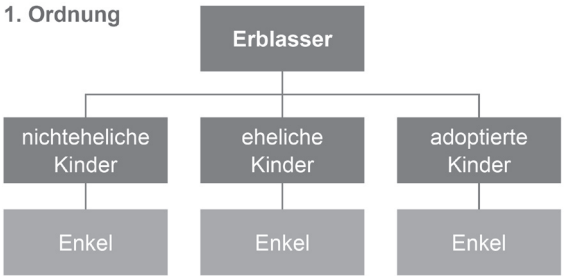

Abb. 1: Erben erster Ordnung
Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Erst wenn es keine Abkömmlinge gibt, erhält die zweite Ordnung einen Erbteil. Die zweite Ordnung besteht aus den Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge. Wenn es niemanden in der zweiten Ordnung gibt, geht es in die dritte und dann in die vierte Ordnung usw.

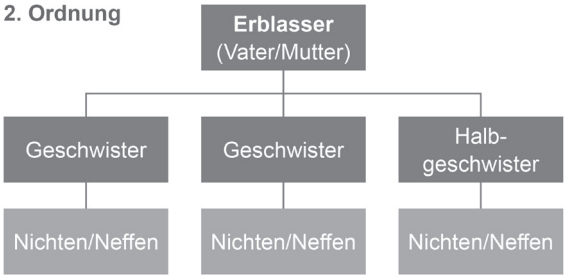

(Sofern die 1. Ordnung nicht vorhanden ist.)

Abb. 2: Erben zweiter Ordnung
Quelle: © Helvetia Leben Akademie

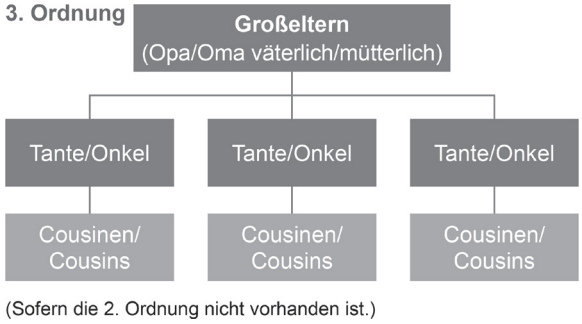

Abb. 3: Erben dritter Ordnung
Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Der Ehegatte des Erblassers wird nicht in die Ordnungen eingegliedert. Er hat ein „eigenes" Erbrecht. Sein Anteil hängt zum einen von den weiteren Erben (und deren Ordnung) ab, zum anderen davon, welche Art von Gütertrennung die Eheleute oder Lebenspartner geschlossen haben. Im Güterstand der Zugewinngemeinschaft (gesetzlicher Regelfall, falls keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wurde) erhält der Ehegatte neben den weiteren Erben folgenden Anteil (inkl. Pauschaler Zugewinn):

Ob der Ehegatte mehr als 50 % erbt, hängt von den weiteren Erben und deren Verwandtschaftsgrad ab:

Gibt es Erben in der jeweiligen Ordnung, erbt der Ehegatte …				
	1. Ordnung Alle Erben der Ordnung (z. B. Kinder, Enkel, Ur-Enkel)	**2. Ordnung** Alle Erben der Ordnung (z. B. Eltern, Geschwister, Nichten/Neffen)	**3. Ordnung** NUR Großeltern väterlich/ mütterlich relevant	**Weitere Erben und Ordnungen** z. B. Onkel/Tanten, Cousins/Cousinen
Erbquote des Ehegatten (Zugewinn-gemeinschaft)	½	¾	¾	1

Abb. 4: Ehegattenerbrecht
Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Dies bedeutet:

Der Ehegatte erhält 50%, wenn ein Kind oder mehrere Kinder vorhanden sind. Neben z.B. den Erben zweiter Ordnung erhält der Ehegatte 75 %.

Um eine bessere Übersicht zu erhalten, sollte ein Stammbaum aufgezeichnet werden. Mithilfe des Stammbaums kann die gesetzliche Verteilung leicht abgeschätzt werden.

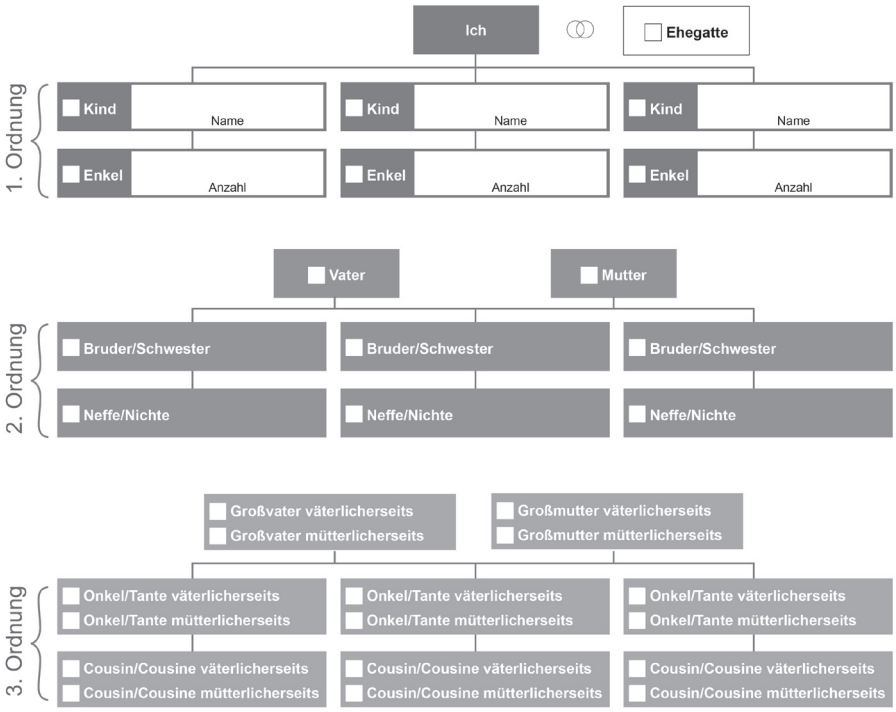

Abb. 5: Stammbaum
Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Zusätzlich gibt es den sogenannten Pflichtteil. Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten haben einen Anspruch auf einen Pflichtteil. Dies kann z.B. greifen, wenn per Testament einer der drei Personenkreise enterbt wird. Dieser Pflichtteil muss eingeklagt werden und entspricht der Hälfte des gesetzlichen Erbteils.

Es sollte im rechtlichen Bereich immer ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden, um Fehler zu vermeiden!

2 Grundzüge Erbschaftsteuer

Die Erbschaftsteuer ist deutlich von der Einkommensteuer zu trennen. Es ist eine separate Steuergesetzgebung. Es sind auch andere Finanzämter anzusprechen!

Dennoch gibt es auch hier Steuerklassen, Steuersätze und Freibeträge.

Als erstes muss jeder seinen Steuersatz eruieren. Dieser richtet sich nicht – wie bei der Einkommensteuer – nach dem Vermögen, sondern nach dem Verwandtschaftsgrad.

Steuerklasse	Beziehung zum Erblasser/Schenker
1	Ehegatte & eingetragener Lebenspartner
	Kinder, adoptierte Kinder, Stiefkinder
	Enkel, Stiefenkel, Urenkel
	Eltern (Erbfall)
	Großeltern (Erbfall)
2	Eltern (Schenkung)
	Großeltern (Schenkung)
	Geschwister
	Nichten/Neffen
	Stiefeltern/Schwiegerkinder/Schwiegereltern
	Geschiedener Ehegatte
3	Alle anderen

Abb. 6: Steuerklasse
Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Zum Schenker oder Erblasser haben Sie einen bestimmten Verwandtschaftsgrad. Sie sind z.B. das Kind des Erblassers. Dies bedeutet, dass Sie Steuerklasse 1 (Kinder) haben, wenn Ihr Vater/Ihre Mutter Ihnen etwas schenkt oder vererbt. So hat jeder zu jeder Person eine Steuerklasse!

Nach dem Bestimmen der Steuerklasse kann sofort der Freibetrag abgelesen werden:

Steuerklasse	Beziehung zum Erblasser/Schenker	Freibeträge
1	Ehegatte & eingetragener Lebenspartner	500.000 EUR
	Kinder, adoptierte Kinder, Stiefkinder	400.000 EUR
	Enkel, Stiefenkel, Urenkel	200.000 EUR
	Eltern (Erbfall)	100.000 EUR
	Großeltern (Erbfall)	100.000 EUR
2	Eltern (Schenkung)	20.000 EUR
	Großeltern (Schenkung)	
	Geschwister	
	Nichten/Neffen	
	Stiefeltern/Schwiegerkinder/Schwiegereltern	
	Geschiedener Ehegatte	
3	Alle anderen	20.000 EUR

Abb. 7: Freibeträge

Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Wenn Sie nun die Summe des übertragenden Vermögens vom Freibetrag abziehen, bleibt die zu versteuernde Summe übrig. Um den Steuersatz zu ermitteln, muss nun lediglich in der Tabelle der Steuersatz abgelesen werden.

Steuerpflichtiger Erwerb bis	Steuerklasse 1	Steuerklasse 2	Steuerklasse 3
75.000 EUR	7 %	15 %	30 %
300.000 EUR	11 %	20 %	30 %
600.000 EUR	15 %	25 %	30 %
6 Mio. EUR	19 %	30 %	30 %
13 Mio. EUR	23 %	35 %	50 %
26 Mio. EUR	27 %	40 %	50 %
> 26 Mio. EUR	30 %	43 %	50 %

Abb. 8: Steuersätze
Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Ein Beispiel soll eine Berechnung erleichtern:

Paul (50 Jahre) möchte seinem Patenkind Leonie (10 Jahre) einen Geldbetrag von 30.000 € und seinem Sohn Frank (25 Jahre) von 100.000 € schenken. Wie wird die mögliche Schenkungssteuer ermittelt?

	Schenkung an Leonie	Schenkung an Frank
Steuerklasse	3	1
Betrag	30.000 EUR	100.000 EUR
Freibetrag	20.000 EUR (alle anderen)	400.000 EUR (Sohn)
Steuerpflichtiger Erwerb	10.000 EUR	0 EUR
Steuersatz	30 %	7 %
Steuer	3.000 EUR	0 EUR

Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Fällige Steuern sind vom Beschenkten zu zahlen. Alternativ kann der Schenker die Steuer auch übernehmen.

Einzelne Gegenstände (Bargeld, Immobilien, lebenslange Renten, usw.) werden unterschiedlich bewertet. Dies soll aber hier nicht weiter behandelt werden.

Rechnen Sie doch einfach selber:

Berechnen Sie auf einfache Weise die individuelle Steuer

Sie sind Erblasser/Schenker	
Ihr Verwandtschaftsgrad (z. B. Sohn, Enkel, Nichte)	
Steuerklasse	
Schenkung/Erbschaft	
– Freibetrag (s. Tabelle)	
= steuerpflichtiger Erwerb	
Steuersatz (s. Tabelle)	
Steuer	

Sie sind Erbe/Beschenkter	
Ihr Verwandtschaftsgrad (z. B. Sohn, Enkel, Nichte)	
Steuerklasse	
Schenkung/Erbschaft	
– Freibetrag (s. Tabelle)	
= steuerpflichtiger Erwerb	
Steuersatz (s. Tabelle)	
Steuer	

Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Falls hier nun für den Erben oder Beschenkten Steuern anfallen, macht es auf jeden Fall Sinn, über eine Gestaltung nachzudenken. Steuern sparen kann legal sehr einfach sein!

Man muss nur wissen wie!

2.1 Schenkung mit Vetorecht

Vielfach wird eine Schenkung zu Lebzeiten („Geben mit warmen Händen!“) gewünscht und angefragt. Hierbei soll aber die Möglichkeit eines Vetorechts eingebaut sein.

Eine Schenkung mit Vetorecht ist auf normalem Wege nicht möglich, da der Beschenkte immer komplett über das Geschenk verfügen können muss, ansonsten handelt es sich um keine echte Schenkung. Die einzige Möglichkeit – zumindest eine kleine Einschränkung in die Schenkung zu integrieren – ist die sogenannte Rückfallklausel. Mit der Rückfallklausel können Sie im Schenkungsvertrag bestimmen, dass – falls der Beschenkte vor einem selber sterben sollte – das Geschenk/Geld wieder an Sie zurückfällt. Dies beinhaltet aber nicht die Idee eines Vetorechts.

Vetorecht bedeutet, dass der Schenkende sein Veto aussprechen kann, wenn ihm nicht gefällt, was der Beschenkte mit dem Geld macht. Innerhalb eines Schenkungsvertrags geht dies leider nicht. Innerhalb einer Vertragskonstellation können Sie dies dagegen erreichen. Dieses Vetorecht kann dann sogar vererbt werden!

Wie sieht so eine Vertragsgestaltung aus?

Ein Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Opa möchte seiner Enkelin einen Geldbetrag von 50.000 € schenken. Er will sich die Möglichkeit des Vetorechts bei einer Investition vorbehalten.

Das heißt, der Opa schenkt heute der Enkelin das Geld. Wenn Sie es aber für Dinge ausgeben will, soll der Opa noch sein „OK“ geben müssen!

Als Anlage wählt er eine Fondspolice (es kann keine Fonds-Direktanlage sein), um eine gute Rendite für die Enkelin zu erzielen.

Als Versicherungsnehmer setzt der Opa sich selbst ein und als versicherte Person und Bezugsberechtigte wird die Enkelin eingetragen. Nach einem Monat überträgt er 99 % der Versicherungsnehmer-Eigenschaft auf die Enkelin. Die Versicherungsgesellschaft meldet dem zuständigen Finanzamt diesen Übertrag als Schenkung.

Vorgehensweise Standardfall

	Antrag	Schenkung
● Versicherungsnehmer	Schenker	1 % Schenker/ 99 % Beschenkter
● Versicherte Person	Beschenkter	Beschenkter
● Bezugsrecht	Beschenkter	Beschenkter

Abb. 10: Vetorecht
Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Die Schenkung ist mit der Meldung rechtskräftig. Natürlich sollte auch der Opa dem zuständigen Finanzamt die Schenkung melden. Mit Ablauf der Fondspolice kann die Enkelin beliebig – auch ohne den Opa zu fragen – über das Vermögen (99 %, das 1 % gehört noch dem Opa) verfügen.

Falls die Enkelin aber während der Laufzeit Geld entnehmen möchte, handelt es sich um eine Vertragsänderung. Bei Vertragsänderungen müssen beide Versicherungsnehmer (Opa und Enkelin) zustimmen. Somit ist während der Laufzeit die Zustimmung (Vetorecht) des Opas erforderlich. Interessant ist natürlich, dass der Opa dieses 1 % des Vertrags vererben kann. So kann der Erbe (z.B. die Oma oder die Eltern der Enkelin) das Vetorecht weiterhin ausüben. Erst wenn das 1 % an die Enkelin übergeben und/oder der Vertrag fällig wird, kann die Enkelin frei über das Geld verfügen.

Während der Laufzeit des Vertrags, bleibt das Vetorecht bestehen. Aus diesem Grund sollte eine möglichst lange Laufzeit des Vertrags angestrebt werden – mit der Bedingung dennoch jederzeit verfügen zu können, wenn der Opa zustimmt. Um ein Optimum zu erreichen, sollte die Fondspolice folgende Eigenschaften haben:

1. Zwei Versicherungsnehmer mit 1 % und 99 % Eigenschaft
2. (Teil-)Entnahmemöglichkeit während der Vertragslaufzeit

3. Whole-Life-Tarif (lebenslange Laufzeit, damit das Vetorecht nicht vorzeitig bei Vertragsablauf endet)
4. Ohne Gesundheitsprüfung
5. Todesfallleistung bei Tod der VP = Vertragsguthaben

2.2 Steueroptimiertes Vererben

Die vorherige Methode basiert auf einer Schenkung. Natürlich wollen viele nicht zu Lebzeiten, sondern erst bei Tod die Vermögenswerte übertragen. Hierzu kann auch eine Rente genutzt werden.

Möglichkeit 1: Sofortbeginnende Rente

Die Steueroptimierung mittels Rente kann nur genutzt werden, wenn eine Rente (bei der die Rentenzahlung begonnen hat und welche durch den Tod nicht endet) vererbt wird.

Um eine Steueroptimierung zu erhalten, muss die Rente auch nach dem Tod weiterfließen. Die VP darf nicht sterben – sondern lediglich der VN! Wenn somit der zukünftige Erbe als versicherte Person in einer sofortbeginnenden Rente eingetragen wird und Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter der Geldinhaber ist, haben wir genau so eine Konstellation.

VN = Geldinhaber

VP = Erbe

BB Erlebensfall = Geldinhaber

BB Todesfall = Erbe

Zu Lebzeiten erhält der Versicherungsnehmer eine Rente und stockt damit seinen Lebensunterhalt auf. Falls dann der Todesfall eintritt, wird die Rente **nicht** beendet, da die versicherte Person der Erbe ist und somit noch lebt. Es findet lediglich ein Versicherungsnehmerwechsel statt. Dies ist erbschaftsteuerlich anzusetzen – und zwar mit dem oben genannten Vervielfältiger. Somit haben wir umgehend die Steueroptimierung integriert.

Einzelne Investoren finden diesen Ansatz allerdings nicht optimal, da die Anlage einer sofortbeginnenden Rente zwar sicher, aber die Rendite in der jetzigen Niedrigzinsphase nicht optimal ist. Einzelne wollen zu Lebzeiten mehr Risiko und somit mehr Renditeerwartung haben. Hier passt dann die zweite Möglichkeit.

Möglichkeit 2: Todesfallverrentung

Wenn der Investor im Fondspolicen-Vertrag eine Sondervereinbarung einbaut, dass im Todesfall keine Summe sondern eine Rente an den Erben zu zahlen ist, wird wieder der günstige Vervielfältiger statt der Summe (wie Bargeld) angesetzt. Diese „Todesfallrente“ kann auch mit einer CashOption ausgerüstet werden.

Die Vertragskonstellation sieht somit den Geldinvestor als Versicherungsnehmer, versicherte Person und Bezugsberechtigten vor. Im Todesfall der VP wird dann eine Rente an den Erben (VP der Rente = Erbe) ausgezahlt.

Zu Lebzeiten wird also in Fonds (Rendite) investiert und der Besitzer kann jederzeit darüber verfügen. Im Todesfall wird statt einer Summe eine Rente an den Erben ausgezahlt.

Beispiel

Ein Mann legt mit 65 Jahren 200.000 € in einer fondsgebundenen Rentenversicherung an. Bis zu seinem Tod im Alter von 85 Jahren entwickelt sich das Kapital mit durchschnittlich 5 % p.a. und er entnimmt monatlich 500 €. Das Restkapitel, das zur Auszahlung kommt, sind 342.000 €. Sollte er den Geldbetrag oder eher eine Rente (ca. 12.700 € p.a.) an seine dann 70-jährige Lebensgefährtin vererben?

Todesfallleistung als einmalige Summe		Todesfallleistung als Rente mit Cash-Option	
Todesfallleistung	342.000 EUR	Todesfallleistung	342.000 EUR
anzusetzen (Geldbetrag zu 100 %)	342.000 EUR	anzusetzen (12.700 EUR × 11,127 = 141.100 EUR)	141.100 EUR
Freibetrag	**20.000 EUR**	Freibetrag	**20.000 EUR**
zu versteuern	322.000 EUR	zu versteuern	121.100 EUR
Steuersatz	30 %	Steuersatz	30 %
Steuer	**96.600 EUR**	**Steuer**	**36.330 EUR**
Vorteil durch Erbschaft einer Rente: 60.270 EUR			

Abb. 12: Beispiel Todesfallverrentung

Das obige Beispiel zeigt den unglaublichen Vorteil: Flexibel zu Lebzeiten (Kunde entnimmt monatlich Geld) und steueroptimiert im Todesfall.

2.3 Steuerfreie Anlage

Die Steuer ist das ungeliebte Kind der Deutschen. Oder anders ausgedrückt – die Deutschen sind Steuerspar-Weltmeister. In bestimmten Punkten ist dies aber auch sehr gut zu verstehen. Alle wissen, dass die gesetzliche Rente fürs Alter nicht reicht. Deshalb sollte jeder verantwortungsbewusste Bürger Kapital für später zur Seite legen. Die Zinserträge oder Wertentwicklungen sind seit 2005 (Lebensversicherungen werden besteuert) und seit 2009 (Wertentwicklungen werden mit der Abgeltungsteuer belegt) der Steuer unterworfen. Die Erträge von versteuertem Geld, welches der Sparer für das eigene Alter zurücklegt, werden somit deutlich durch die Steuer reduziert. Wohlgemerkt: Der Deutsche wird angehalten etwas zu tun und dennoch wird er mit einer hohen Steuer bestraft.

Über welchen Betrag reden wir hier?

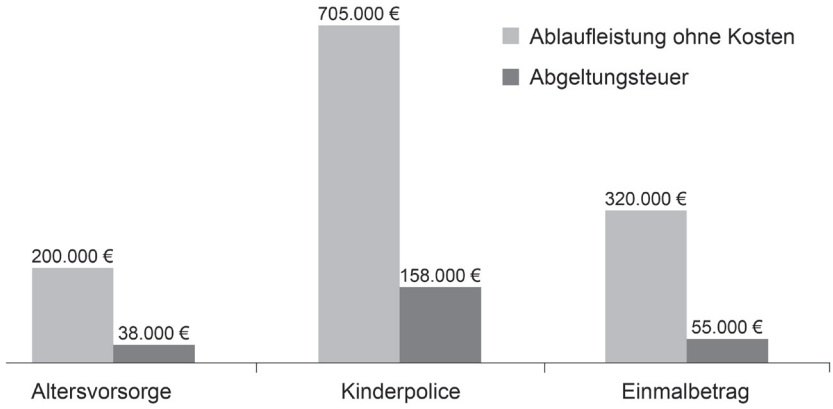

Annahmen: 6% Wertentwicklung, 30.000 EUR Einkommen, verheiratet, Werte gerundet

Altersvorsorge:	100 € mtl., 40 Jahre Laufzeit
Kinderpolice:	100 € mtl., 60 Jahre Laufzeit
Einmalbeitrag:	100.000 €, 20 Jahre Laufzeit

Abb. 13: Abgeltungsteuer
Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Diese drei Beispiele zeigen die enorme Höhe der Steuer. Bei kürzeren Laufzeiten fallen schnell 20.000–40.000 € an. Als Rentner würden ungefähr 50.000 € Abgeltungsteuer bezahlt werden müssen. Haben Sie dies gewusst? Haben Sie nur annähernd mit einer derartigen Steuerhöhe gerechnet? Stellen Sie sich nun vor, wie es bei einem Kindervertrag aussehen würde – durch den enormen Zinseszinseffekt über die Laufzeit von 60 Jahren (Kind ist z.B. 7 Jahre alt) werden über 150.000 € Abgeltungsteuer abgeführt.

Können Sie sich vorstellen mit einem Schlag über 150.000 € Steuern zu zahlen? Es werden nicht 150.000 € besteuert, sondern die Steuer beträgt 150.000 €!

Umso erfreulich ist es, dass noch Möglichkeiten existieren, die im Steuergesetz enthalten sind. Basis der Idee der „Steuerfreien Anlage“ ist das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 1.10.2009:

> *„Die Todesfallleistung einer Rentenversicherung gehört nicht zu den Einnahmen aus § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG.“*

Anders formuliert bedeutet dies, dass die Todesfallleistung einer Rentenversicherung einkommensteuerfrei (evtl. je nach Gestaltung auch erbschaftsteuerfrei) ist! Im Todesfall sind bei einer Direktanlage (Fonds, Sparbuch, usw.) die Erträge (auch die, die zu Lebzeiten des Erblassers angefallen sind) zu versteuern! Mit einer Fonds-Direktanlage oder

einer anderen Direktanlage (Sparbuch etc.) können Sie somit **keine** Steuern sparen! Bei einer Fondspolice ginge dies schon!

Sicherlich kennen Sie den großen Vorteil einer Versicherung. Bei einer Laufzeit von 12 Jahren und einem Lebensalter von 62 Jahren wird nur die Hälfte des Ertrags einer Versicherung mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Dies ist das günstige Halbeinkünfteverfahren. Eine Fondspolice ist einem Fonds als Altersversorgung in der Regel vorzuziehen.

Es geht aber auch noch besser … Sie können auch die komplette Steuer sparen! Basis ist die steuerfreie Todesfallleistung.

Böse gesprochen ist ein Konzept nicht besonders sinnvoll, wenn man, um Steuern zu sparen, sterben müsste. Man hätte ja nichts davon. So etwas ist sinnlos. Es darf auch nicht unethisch oder unmoralisch sein.

Wesentlich ist, dass der Versicherungsnehmer nicht gleich der versicherten Person ist oder sein muss!

Ein normaler Altersversorgungsvertrag wird, wie in der Grafik aufgezeigt, vereinbart.

Versicherungs-nehmer	Versicherte Person	Bezugs-berechtigter	Beitrags-zahler
Kunde	Kunde	Kunde	Kunde

Um nun den ganzen Vertrag „steuerfrei“ zu gestalten, sollte der Kunde/Investor z.B. seine Eltern involvieren. Bevor hier die spezielle Gestaltung aufgezeigt wird, soll eine Frage gestellt werden. Immer bedenken: Sterben werden wir alle einmal!

Würden Sie – wenn Sie Kinder haben – eine Unterschrift leisten, damit die eigenen Kinder 30.000–150.000 € Steuern sparen können?

Eine Umfrage der Helvetia Leben Akademie zeigt, dass 92 % aller Eltern die eigenen Kinder mit einer Unterschrift unterstützen würden. Sie haben dadurch keinen Nachteil! Und wenn dies bei Ihnen auch so ist, sollten Sie folgende Vertragsgestaltung wählen:

Versicherungs-nehmer	Versicherte Person	Bezugs-berechtigter	Beitrags-zahler
Kunde	Elternteil	Kunde	Kunde

Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Ein Elternteil (es kann aber auch jemand anderes sein) wird als versicherte Person eingetragen und im Vertrag integriert. In der Regel sind Eltern ca. 20–30 Jahre älter. Und man kann nun folgende Fälle (Beispiel: Vater ist 25 Jahre älter) unterscheiden:

Vater verstirbt mit	Alter des Kunden	Alternative Handlungen
70 Jahren	45 Jahre	Steuerfreie Todesfallleistung wird bis zum Renteneintritt wieder angelegt
90 Jahren	65 Jahre	Steuerfreie Todesfallleistung wird für die Altersvorsorge verwendet
100 Jahren	75 Jahre	Steuerpflichtige Entnahmen bis zum steuerfreien Leistungsfall

Quelle: © Helvetia Leben Akademie

Falls der Vater mit 70 Jahren verstirbt, wird der Vertrag fällig und die Todesfallleistung wird steuerfrei mit 45 Jahren an den Bezugsberechtigten ausgezahlt. Sämtliche Erträge innerhalb der Todesfallleistung werden nicht versteuert!

Diese Leistung ist auch erbschaftsteuerfrei, da der Besitzer der Police (VN) gleich der Empfänger der Todesfallleistung (BB) ist. Natürlich geht man noch nicht mit 45 Jahren in Rente, sodass das Geld wieder angelegt werden muss.

Falls dem Vater mit 90 Jahren etwas passiert, erhält der Investor sein Geld komplett steuerfrei mit 65 Jahren zurück! Seine Altersversorgung ist somit steuerfrei und er hat die hohe Abgeltungsteuer oder das Halbeinkünfteverfahren gespart.

Falls dem Vater mit 100 Jahren etwas passiert, kann der Sparer dennoch jederzeit (dann aber steuerpflichtig wie bei jeder anderen Vertragsgestaltung) über eine Teilentnahme, Teilverrentung o.ä. verfügen. Der Rest – den er nicht braucht – bleibt stehen und wird dann mit 75 Jahren (in diesem Beispiel) steuerfrei ausgezahlt. Der Vertrag wird somit nur etwas erweitert (Integration z.B. eines Elternteils als versicherte Person) und schon ist die Steuerfreiheit eingebaut.

Tipp

Das Konzept „Steuerfrei Anlage“ spart enorme Steuern.

Dieses Konzept der „Steuerfreien Anlage“ funktioniert immer bei unterschiedlichem Alter. Wenn zum Beispiel eine Frau 8 Jahre jünger ist als der Partner, ist dies auch möglich. Eine Frau lebt statistisch 5 Jahre länger als ein Mann. Somit ist der statistische Altersunterschied schon 13 Jahre – eine gute Möglichkeit dieses Konzept anzuwenden (VN = BB = BZ = Frau, Mann = VP). Auch ein älterer Onkel oder eine ältere Bekannte kann prima als versicherte Person eingetragen werden.

Da die versicherte Person rein rechtlich mit dem Vertrag nicht mehr viel zu tun hat (Beitragszahlung obliegt dem Versicherungsnehmer, Empfänger des Geldes ist immer der Bezugsberechtigte), kann prinzipiell jede ältere Person (ca. 20 Jahre älter) eingesetzt werden.

Ehepartner mit stark unterschiedlichem Alter, Eltern/Kind oder sogar auch Großeltern/Enkel. Wichtig ist, diese Möglichkeit zu kennen, um dann mit dem Ruhestandsplaner (HLA) eine Lösung zu finden. Selbst für ältere Investoren mit einer größeren Einmalanlage kann die steuerfreie Anlage hochinteressant sein. Dort wird es allerdings anders laufen. Ältere Personen möchten das Geld für sich anlegen, dies bedeutet, dass sie jederzeit über das Kapital verfügen möchten. Im Todesfall soll dieses Kapital erbschaftsteueroptimiert und vor allem abgeltungssteuerfrei übertragen werden. Und dies erfüllt das Konzept der „steuerfreien Todesfallleistung“.

Als Tarif kann jede Fondspolice (möglichst fondsgebundene Rentenversicherung) gewählt werden, die folgende Bedingungen erfüllt:

- Ohne Gesundheitsfragen
- Whole-Life-Tarif
- Todesfallleistung

Es muss eine Fondspolice (keine Direktanlage) sein, damit die Todesfallleistung einkommensteuerfrei ist.

Da wir alle älter werden, darf der Vertrag nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt enden. Es muss ein lebenslanger Vertrag sein, bei dem man jederzeit Entnahmen tätigen kann. Die Leistung soll als Todesfall geleistet werden, egal wie alt die mitversicherte Person wird … auch wenn diese 105 Jahre alt wird!

Natürlich muss der Vertrag als Todesfallleistung das Vertragsguthaben (und nicht nur die Beitragssumme) auszahlen. Dies ist am Markt bei fondsgebundenen Rentenversicherungen (ohne Gesundheitsprüfung!) relativ selten.

Wie sieht es bei einer Direktanlage (Fonds, Sparbuch etc.) und bei einer Fondspolice aus?

Bei einer Direktanlage enden alle Vorfälle in der Abgeltungsteuer. Dies bedeutet, wenn Sie z.B. einen Fonds verkaufen oder gegen einen anderen tauschen, wird die Abgeltungsteuer fällig. Falls der Besitzer verstirbt, müssen die Erben zuerst die Erbschaftsteuer bezahlen (falls der Betrag größer als der Freibetrag ist). Wenn die Erben dann die Anlage verkaufen, müssen alle Erträge – auch die zu Lebzeiten des Erblassers – mit der Abgeltungsteuer versteuert werden (Stand 2019).

Anders sieht es dagegen bei einer Fondspolice aus. Hier können Sie meist kostenfrei und vor allem steuerfrei die Fonds wechseln. Bei Ablauf wird bei einer Laufzeit von 12 Jahren und einem Alter von mind. 62 Jahren die Hälfte der Erträge mit dem individuellen Steuersatz versteuert. Im Todesfall wird die Todesfallleistung direkt an den Bezugsberechtigten gezahlt. Dieser muss evtl. Erbschaftsteuer bezahlen (Freibeträge?), Einkommensteuer/

Abgeltungsteuer fällt aber nicht an. Die Erträge zu Lebzeiten des Erblassers sind somit komplett steuerfrei!

Dies ist der Ansatz für vermögende Investoren, die ihren Erben die Steuer ersparen wollen.

Zu Lebzeiten kann per Rente oder Teilentnahme über das Geld verfügt werden. Der Rest des Vermögens bleibt im Vertrag stehen. Da die Police ein Whole-Life-Tarif sein sollte, ist auch irrelevant, wie alt der Investor wird … der Erbe erhält auf jeden Fall eine abgeltungssteuerfreie Todesfallleistung.

Sind diese Summen und Ersparnisse nicht Argumente, über eine Gestaltungsoptimierung nachzudenken?

Um hier eine weitere Unterstützung zu bieten, soll ein Beispiel aufgeführt werden:

Beispiel

Einkommen 38.000 €, Single, 100 €/mtl., 6 % Wertenwicklung, 3 Wechsel

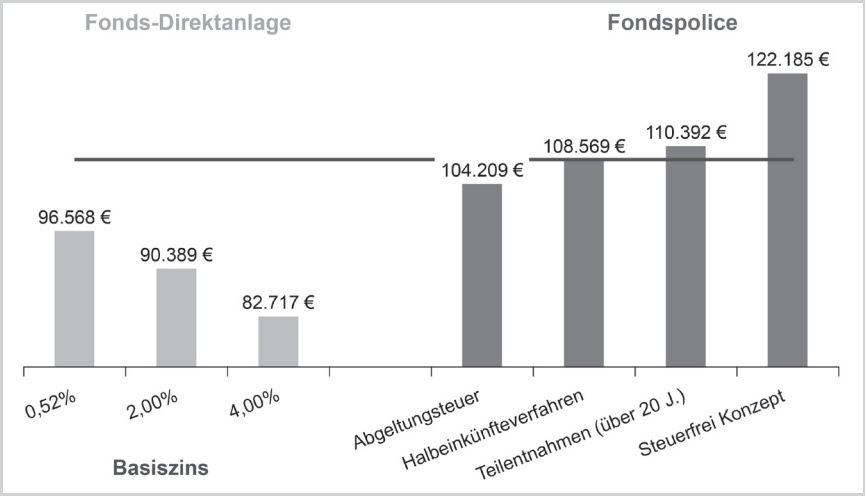

Abb. 14: Rückkaufswert nach Kosten und Steuer
Quelle: © Helvetia Leben Akademie, Tool „FLV vs. Fonds“

Zwischen der Fonds-Direktanlage versus Steuerfrei-Konzept liegen nach Kosten und Steuer ca. 25.000 €! Sie entscheiden, ob Sie 25.000 € mehr oder weniger haben!

Fragen Sie hierzu Ihren Ruhestandsplaner (HLA)!

Abbildungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Erben erster Ordnung	3
Abbildung 2:	Erben zweiter Ordnung	3
Abbildung 3:	Erben dritter Ordnung	4
Abbildung 4:	Ehegattenerbrecht	4
Abbildung 5:	Stammbaum	5
Abbildung 6:	Steuerklasse	7
Abbildung 7:	Freibeträge	7
Abbildung 8:	Steuersätze	8
Abbildung 9:	Überkreuzregelung	13
Abbildung 10:	Vetorecht	15
Abbildung 11:	Faktor Vervielfältiger	19
Abbildung 12:	Beispiel Todesfallverrentung	21
Abbildung 13:	Abgeltungsteuer	22
Abbildung 14:	Rückkaufswert nach Kosten und Steuer	26
Abbildung 15:	Mögliche Anlage in der Niedrigzinsphase	27
Abbildung 16:	Auszahlplan mit Verrentungsoption	28
Abbildung 17:	Verrentungsoption ist optional	29